

# **Ausführungsgrundsätze für Ge- schäfte mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy) der Axxion S.A.**

Stand: 01. Juli 2023

Version 5.0

**Axxion S.A.**

**15, rue de Flaxweiler**

**L-6776 Grevenmacher**

**Telefon: +352 / 76 94 94 - 1**

**Fax: +352 / 76 94 94 - 800**

**[www.axxion.lu](http://www.axxion.lu)**



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Reichweite und Geltungsbereich.....	4
3. Faktoren, die für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind .....	5
4. Entscheidungsprozess und Brokerauswahl .....	7
5. Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen .....	8
6. Laufende Überwachung der Best Execution Policy .....	8

## 1. Einleitung

Diese Richtlinie legt die Grundsätze der Axxion S.A. für die Ausführung von Handelsaufträgen fest. Sie dient der Schaffung einer einheitlichen und verbindlichen Regelung in Bezug auf die einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, der Verbesserung des Anlegerschutzes und der Steigerung der Markteffizienz. Ziel ist es, bei der Ausführung von Handelsaufträgen die bestmöglichen Ergebnisse im Interesse der Investmentfonds und ihrer Anleger zu erzielen.

Die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben sind insbesondere:

- das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2010“),
- das Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2007“),
- das Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2013“),
- das Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (RAIF) in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2016“),
- sowie die einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere Verordnung 10-4 der CSSF vom 20. Dezember 2010 jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

## 2. Reichweite und Geltungsbereich

Die Best Execution Policy der Axxion S.A. gilt für Handelsentscheidungen, die die Axxion S.A. für die von ihr verwalteten Investmentfonds ausführt. Die nachfolgenden Regelungen gelten für:

- Publikumsfonds gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 (OGAW),
- Fonds gemäß Teil II des Gesetzes von 2010,
- Spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2007,
- RAIFs gemäß dem Gesetz von 2016,
- die nach den Vorschriften des KAGB verwalteten deutschen Investmentfonds,

- die nach den Vorschriften der Liechtensteiner Fondsgesetzes verwalteten Liechtensteiner Investmentfonds,
- andere Arten von Investmentfonds,

es sei denn, es liegen individuelle Regelungen für bestimmte Fonds vor.

Durch die Best Execution Policy geregelte, erwerbbarer Vermögensgegenstände eines Investmentfonds sind:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Strukturierte Finanzinstrumente,
- Investmentfondsanteile,
- Börsengehandelte Derivate,
- Forward Rate Agreements und andere OTC Derivate, die sich auf erwerbbarer Vermögensgegenstände beziehen,
- Alternative Vermögensgegenstände, sofern es sich um zulässige und handelbare Vermögensgegenstände für die Investmentfonds handelt.

Wurde die Portfolioverwaltung eines Investmentfonds an Dritte ausgelagert, so sind diese vertraglich verpflichtet, die Standards der Verwaltungsgesellschaft gleichwertig anzuwenden. Die Axxion überprüft die Einhaltung dieser Anforderung regelmäßig stichprobenartig und fordert geeignete Nachweise an.

### **3. Faktoren, die für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind**

Ein bestmögliches Ergebnis wird nicht allein durch den Preis eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäfts ab. Insbesondere die folgenden Faktoren werden im Rahmen der bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen berücksichtigt:

- der Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes;
- die Transaktionskosten (inkl. Kosten der Abwicklung);
- die Geschwindigkeit der Ausführung;

- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung;
- Sicherheit der Ausführung und des Abwicklungsprozesses;
- Umfang und Art des Auftrags;
- Marktkenntnis des Brokers;
- Warehousingmöglichkeit (Sammeln von Stücken vor Abrechnung der Transaktion);
- Ob ein Marktzugang nur über speziellen Broker möglich ist;
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Die Gewichtung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGA, wie im Verkaufsprospekt bzw. Emissionsdokument oder ggf. im Reglement, den Anlagebedingungen oder in der Satzung des OGA dargelegt,
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind,
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

In diesem Rahmen berücksichtigt die Axxion insbesondere auch die Aspekte:

- Erwerbbarer Vermögensgegenstände des Fonds,
- Strategie des Fonds,
- Ziele und die Umsetzungspolitik der Strategie des Fonds,
- Risk Management Policy der Axxion

um eine bestmögliche Ausführung zu erzielen.

Die einzelnen Faktoren können mit einer unterschiedlichen Gewichtung im Auswahlprozess berücksichtigt werden. Ist nach der Bewertung aller relevanten Faktoren die Wahl zwischen verschiedenen Ausführungseinrichtungen/Brokern möglich, so wird die Axxion S.A. die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall treffen.

Im Rahmen der bestmöglichen Ausführung von Handelsgeschäften wird bei jedem Auftrag, der aufgegeben wird, der Handelspartner ordnungsgemäß instruiert, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

#### **4. Entscheidungsprozess und Brokerauswahl**

Die Axxion kann Handelsgeschäfte auf direkt zugänglichen Märkten selbst oder über zugelassene Broker ausführen. Die Entscheidung über den geeigneten Ausführungsplatz wird für jedes Geschäft einzeln getroffen und hängt von der Art des Geschäfts, dem Umfang des Auftrags und von anderen Ausführungsfaktoren ab, die von der Axxion als relevant erachtet werden.

Als Verwaltungsgesellschaft für Fonds und unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells verpflichtet sich die Axxion, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der Axxion ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der Fonds übermittelten Aufträge zu erzielen.

Die Vergleichsgröße für die Höhe der Transaktionsgebühren in den unterschiedlichen Märkten bilden die entsprechenden Transaktionsgebühren der jeweiligen Verwahrstelle. Die Konditionen der Verwahrstelle werden regelmäßig auf Marktgerechtigkeit überprüft. Gleichzeitig ist sie die Basis für die Bewertung der Abwicklungsqualität und der Schnelligkeit bei der Orderausführung.

Daneben bestehen separate Vereinbarungen mit weiteren Brokern, die aufgrund von Handelsvolumen der Gesellschaft, Abwicklungsmodalitäten des Brokers und Schnelligkeit bei der Orderausführung abgeschlossen werden. Diese liegen in Bezug auf die Höhe der Transaktionskosten entweder auf oder unter dem Niveau der Verwahrstelle eines Fonds.

Zusätzlich bestehen Vereinbarungen mit spezialisierten Brokern für Nischenmärkte, die in der Ausführungsqualität über der Standardlösung der Verwahrstelle liegen (verfügbare Stücke, Marktkenntnis, Warehousing, Abwicklungsqualität). Hier können die Transaktionskosten leicht über dem Verwahrstellenstandard liegen, jedoch müssen Sie sich im Marktrahmen bewegen.

Die Gesellschaft untersucht regelmäßig Marktentwicklungen und versucht günstige Gesamtkonditionen für alle Fonds abzuschließen. Aufgrund der unterschiedlichen Art der von der Gesellschaft betreuten Fonds und der Vielzahl von externen Portfolioverwaltern welche die Anlageentscheidungen maßgeblich beeinflussen, kann es zu unterschiedlichen Konditionen bei ein und demselben Broker kommen, die in der Ordergröße, Transaktionshäufigkeit und sonstigen Zusatzleistungen begründet sind.

## **5. Zusammenlegung und Zuweisung von Handelsaufträgen**

Die Gesellschaft wird grundsätzlich keine Handelsaufträge für einen Investmentfonds mit Handelsaufträgen eines anderen Investmentfonds oder mit einem Auftrag für eigene Rechnung zusammen ausführen.

In Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung von Aufträgen für Fonds mit anderen Aufträgen insgesamt nachteilig für die betroffenen Investmentfonds ist. Sollte es bei einer Zusammenlegung von Handelsaufträgen für mehrere Investmentfonds zu einer Teilausführung kommen, so werden die einzelnen Aufträge anteilig zur Quote des Gesamtauftrages auf die einzelnen Fonds aufgeteilt.

Die Gesellschaft schließt die Zusammenlegung eigener Aufträge mit Aufträgen von verwalteten Investmentfonds aus.

## **6. Laufende Überwachung der Best Execution Policy**

Die Axxion S.A. überprüft regelmäßig ihre Grundsätze und Verfahren zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen. Dabei wird insbesondere die Qualität der Ausführung durch die gewählten Handelspartner überprüft und erkannte Schwachstellen abgestellt.

Außerdem unterzieht die Axxion S.A. ihre Best Execution Policy mindestens jährlich einer Überprüfung. Eine Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, für die verwalteten Investmentfonds auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.